S A T Z U N G

über den Bebauungsplan "Düllersrain - Hofacker" der Ortsgemeinde Willmenrod vom 3. Dez. 1993

Der Ortsgemeinderat von Willmenrod hat in seiner Sitzung am 13.8.1981 aufgrund der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.12.1973 (GVBl. S. 419) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Grundstücke, die innerhalb der im nachfolgenden Planungsausschnitt durch eine Breite schwarze durchgehende Linie eingefaßten Fläche liegen.

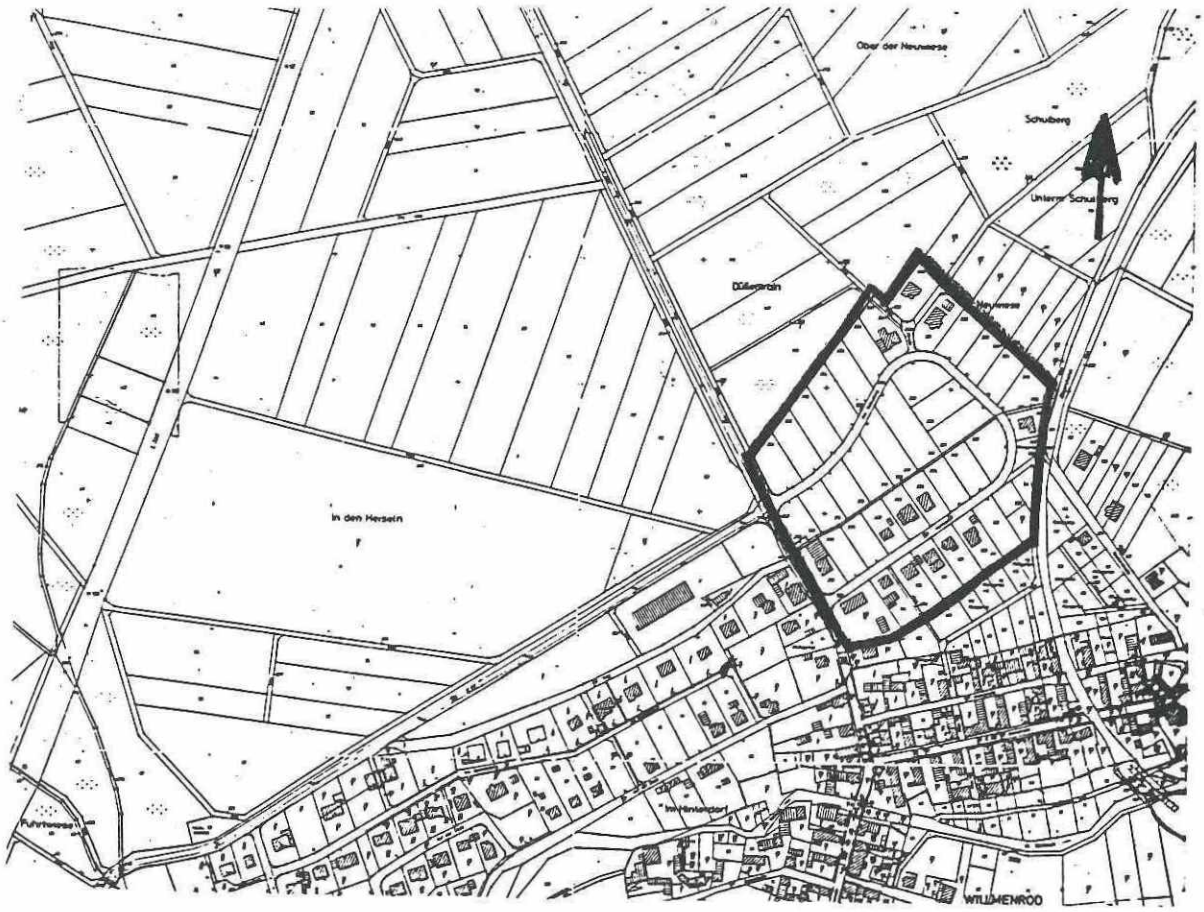

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit Begründung und Textfestsetzungen.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 des Baugesetzbuches mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Willmenrod, den 3.12.1993

Ortsgemeinde

Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde 2 Willmenrod

Die Erteilung der Genehmigung / Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 des Baugesetzbuches am .....
in der Wochenzeitung "Wäller Wochenspiegel" bekanntgemacht worden
Mit der Bekanntmachung erlangt der Bebauungsplan / die Bebauungsplanänderung Rechtskraft.

Westerburg,

Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag

mit

em

gever-

..
worden
auungs-

altung

Kreisverwaltung Westerwaldkreis 24
gehört zum Bescheid
vom 7. SEP. 1981 19....., Az. 610-13

BEBAUUNGSPLAN: "Düllersrain - Hofacker"

ORTSGEMEINDE: Willmenrod

VERBANDSGEMEINDE: Westerburg

Begründung:

Durch zwei Baugebiete im Westen der Ortslage konnte bisher den Bauwilligen in der Ortsgemeinde Willmenrod ausreichend Bauplätze zur Verfügung gestellt werden. Hinzu kommt der Bereich Hofacker. Während die beiden erstgenannten Gebiete bebaut sind, ist in der Hofackerstraße noch ein kleines Angebot an Bauplätzen vorhanden.

Aus vorgenannten Gründen ist es erforderlich, weiteres Baugelände zu schaffen. Der Ortsgemeinderat hat deshalb beschlossen, für das Gebiet "Düllersrain" und einen Teil der "Neuwiese", entsprechend dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg, einen Bebauungsplan zu erstellen.

In den Geltungsbereich mit einbezogen wird der bereits vorerwähnte, rechtskräftige Bebauungsplan "Hofacker". Dies war erforderlich, einmal um einen verkehrsmäßig günstigen Anschluß vom Ende der "Hofackerstraße" in das Gebiet "Düllersrain" zu finden und zum anderen den Bereich "Hofacker" heutigen städtebaulichen Anforderungen anzupassen. Der Bebauungsplan "Hofacker" wird gleichzeitig ersatzlos aufgehoben. Das zusammenhängende Gebiet erhält zwei ordnungsgemäße Verkehrsanschlüsse an die L 3o2, wobei im Norden eine höhengleiche Kreuzung mit der L 3o2 (alt) gebildet wird.

Energieversorgung mit Strom:

Die Stromversorgung wird durch die KEVAG im Bebauungsplangebiet gewährleistet.

Ver- und Entsorgung:

Die neuen Leitungen werden nach noch zu erstellenden und zu genehmigenden Plänen verlegt.

Die Druckverhältnisse sind, bezogen auf die Lage des Hochbehälters, ausreichend.

Durch die top. Lage des Gebietes können die Entsorgungsleitungen mit natürlichem Gefälle an das vorhandene Leitungsnetz angeschlossen werden.

Die Plangebietsfläche beträgt insgesamt ca. 4,6 ha.

Bodenordnung:

Die Ordnung des Grund und Bodens soll durch eine Baulandumlegung nach dem IV. Teil des Bundesbaugesetzes auf der Grundlage des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Geschätzte Erschließungskosten:

a) Straßenbau ca. 2.8oo qm x 11o,-- DM/qm	=	3o8.ooo,-- DM
b) Bewässerung ca. 35o 1fdm x 11o,-- DM/1fdm	=	38.5oo,-- DM
c) Entwässerung ca. 35o 1fdm x 11o,-- DM/1fdm	=	38.5oo,-- DM
d) Beleuchtung 5 x 3.ooo,-- DM	=	15.ooo,-- DM
		400.000,-- DM

Aufgestellt:

5430 Montabaur, im Juli 1980

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
Abt. 6/63 Az.: 61o-13(9.178)

Inhalt des Planbereiches:

Flur 2

163/6, 164, 264 tlw., 165, 166, 167, 168, 169, 17o/1, 17o/2, 171, 215, 163/5, 162, 161, 16o, 159, 158, 157, 156, 155, 154, 153/1, 153/2, 275, 263, 121, 12o, 22o/1, 257/1, 119, 279/1, 258/1, 262, 221/1, 122/1, 123/1, 124/1, 125/1, 126/1, 127/1, 128/1